

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 A 219/05

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerinnen,

Proz.-Bev. zu 1-2:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,
- 5086000-160 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht -12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31. Juli 2008 durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Petersen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerinnen zu 1) und 2) ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt und die Klägerinnen zu 1) und 2) nicht in die Russische Föderation abgeschoben werden dürfen.

Die Bescheide vom 26.05.2005 werden aufgehoben, soweit sie diesen Verpflichtungen entgegenstehen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Klägerinnen zu 1) und 2) und der Beklagten je zur Hälfte auferlegt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Kostenschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der auf Grund des Urteils vollstreckbaren Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die am _____ in der Russischen Föderation geborene Klägerin zu 1) ist tschetschenische Volkszugehörige und russische Staatsangehörige. Ihre am _____ in _____ geborene Tochter, die Klägerin zu 2), ist ebenfalls russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Die Klägerinnen verließen ihren Angaben zufolge am 02. März 2004 Tschetschenien und reisten auf dem Landweg im März 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie stellten am 11.03.2004 Anträge auf Gewährung politischen Asyls, die im Wesentlichen wie folgt begründet wurden:

Die Klägerin zu 1) trug vor, sie sei bei Ausbruch des ersten Krieges mit ihren Kindern zusammen zu ihren Eltern in das Dorf _____ gezogen und im Juni 1995 zurückgekehrt. Danach hätten Säuberungsaktionen durch russische Soldaten begonnen. Im August 1996 sei die Bevölkerung in Grosny durch die tschetschenischen Kämpfer aufgefordert worden, die Stadt zu verlassen. Sie sei dann mit ihren Kindern zu ihrer Tante geflohen und nach zwei Monaten wieder zurückgekehrt. Sie hätten dann bis 1999 unter dem Druck der Mulahs leben müssen. Ihr Sohn, von Beruf _____, sei aufgefordert worden, sich diesen Leuten anzuschließen. Nach Ausbruch des Zweiten Krieges habe sie im September 1999

erneut mit den Kindern die Stadt verlassen. Sie seien dann wie viele andere tschetschenische Flüchtlinge auch nach Inguschetien gegangen. Im Juli 2000 seien sie in das völlig zerstörte Grosny zurückgekehrt. Die Lage habe sich aber gleichwohl danach entgegen ihren Hoffnungen nicht normalisiert. Sie seien weiterhin durch die sogenannten Säuberungsaktionen der Föderalen bedroht worden. Im März 2003 seien diese in ihre Wohnung gekommen und hätten nach dem Ehemann gefragt. Ihre Tochter sei wegen ihres guten Aussehens verdächtigt worden, eine mögliche Attentäterin zu sein. Der Sohn sei bei dem Versuch, die Tochter in Schutz zu nehmen, heftig zusammengeschlagen worden. Sie habe den Soldaten dann 500 US-Dollar gegeben, danach seien sie verschwunden. Anschließend seien die Islamisten zu ihnen gekommen und hätten ihre Tochter mitnehmen und als Attentäterin ausbilden wollen. Aus Angst um ihre Kinder sei sie dann mit der Tochter geflohen, die Flucht habe der Sohn bezahlt und organisiert, dieser lebe noch in Grosny.

Die Klägerin zu 2) hat angegeben, sie habe bis 1999 als _____ in ihrer Heimat gearbeitet. Sie habe in Tschetschenien alle Kriege miterlebt. Im März 2003 seien sie von ca. 10 Russen in Uniform in ihrer Wohnung aufgesucht worden, man habe nach dem Verbleib des Vaters gefragt. Zu diesem habe die Familie seit 1995 keinen Kontakt mehr. Ihre Mutter habe den Russen dann Geld gegeben, nachdem man ihren Bruder zusammengeschlagen habe. Ein paar Tage später seien andere Männer gekommen und hätten sie gewarnt, mit den russischen Soldaten mitzugehen. Man habe sie selbst für ihre Zwecke anwerben wollen, man habe ihr gesagt, dass sie aufgrund ihres slawischen Aussehens gut zu gebrauchen sei für Attentate. Sie sei auch gewarnt worden, dass sie jederzeit mit einer Vergewaltigung durch die Russen rechnen müsse, man könne ihr deswegen auch Schutz gewähren, falls sie bereit sei, mit ihnen zusammenarbeiten. Ihr Bruder habe dann schnellstmöglich für sie und ihre Mutter die Ausreisevorbereitungen getroffen.

Mit jeweiligen Bescheiden vom 26.05.2005 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Die Klage ist ergänzend damit begründet worden, beide Klägerinnen befänden sich in ärztlicher Behandlung wegen einer festgestellten posttraumatischen Belastungsstörung. Für die Klägerin zu 2) ist ein fachpsychiatrisches Gutachten von Frau _____ Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vom 26.03.2006 sowie eine weitere fachärztliche

Stellungnahme von Dr. med. Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vom 22.07.2008 eingereicht worden. Hintergrund bei der Klägerin zu 2) sei, dass diese in ihrem Heimatland auch vergewaltigt worden sei. Sie habe dies gegenüber dem männlichen Einzelentscheider des Bundesamtes und des männlichen Dolmetscher nicht ausführen können. Sowohl die begutachtende als auch die nunmehr behandelnde Ärztin kommen zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass bei der Klägerin zu 2) eine ausgeprägte psychosomatische Belastungsstörung vorliege, die einen chronischen Verlauf genommen habe und in eine andauernde Persönlichkeitsänderung übergegangen sei. Aufgrund der schweren psychischen Störungen bedürfe die Klägerin zu 2) weiterhin dringend psychiatrisch-psychotherapeutischer Hilfe, die sie im Herkunftsland nicht erhalten könne. Eine Rückreise löse bei ihr extreme Angst, die Vertiefung der bestehenden Depression sowie eine akute Suizidalität aus.

Die Klägerin zu 1) hat im Termin zur mündlichen Verhandlung ebenfalls eine fachärztliche Stellungnahme von Frau Dr. vom 22.07.2008 vorgelegt. Aus dieser ergibt sich, dass sich die Klägerin seit dem 19.06.2006 bei Frau Dr. in therapeutischer Behandlung befindet. Die Klägerin zu 1) leidet danach an mehrfachen schweren psychiatrischen Störungen nach den Kriterien der ICD 10, die sich vor dem Hintergrund einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach posttraumatischer Belastungsstörung entwickelt hätten. Sie bedürfe dringend weiterhin medikamentöser und fachtherapeutischer Behandlung in einem gesicherten und vertrauensvollen Bezugsrahmen. Eine unfreiwillige Ausreise und Abbruch der Behandlung würde unweigerlich eine Verstärkung der Krankheitssymptome mit der Folge suizidaler Handlungen nach sich ziehen.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 26.05.2005 zu Ziffer 2) - 4) zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Klägerin zu 1) und 2) sind in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit der Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist nur in dem sich aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Soweit die Klägerinnen die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebeverboten nach § 60 Abs.1 AufenthG begehren, sind die angefochtenen Bescheide der Beklagten rechtmäßig und verletzen die Klägerinnen nicht in ihren Rechten. Sie haben keinen dahingehenden Verpflichtungsanspruch (§113 Abs.5 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder

- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Hinsichtlich der nachfolgenden Grundsätze geht das Gericht von einer Vereinbarkeit nationaler Regelung und Anwendung des Flüchtlingsschutzes mit den Anforderungen der QRL aus.

Das Flüchtlingsrecht bietet Schutz vor Verfolgung, die dem Einzelnen in Anknüpfung an die oben genannten unveränderlichen Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dies kann im Sinne des Flüchtlingsrechts auch dann der Fall sein, wenn eine solche staatliche Einheit nicht besteht. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Relevant im Sinne des Flüchtlingsrechts ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein geschütztes Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 335).

Stellt eine Person, die bereits einmal Verfolgung im oben genannten Sinn erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Schutzgewährung davon ab, dass nach dem gewonnen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen (diese Auslegung entspricht den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 QRL).

Hat der Asylbewerber zuvor noch keine Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Urteil vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 - BVerfGE 80, 315; BVerfG,

Urteil vom 25.9.1984 - 9 C 17/84 - BVerwGE 70, 169; Urteil vom 23.2.1988 - 9 C 85/87 - InfAusIR1988, 194).

Vorliegend kann indes dahingestellt bleiben, ob die Klägerinnen vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist sind. Der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird durch eine zum jetzigen Zeitpunkt für die Klägerinnen als gegeben anzusehende interne Schutzalternative ausgeschlossen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 QRL können die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Bei dieser Prüfung, ob ein Teil des Herkunftslandes diese Voraussetzungen erfüllt, berücksichtigten die Mitgliedstaaten die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Abs. 1 kann auch dann angewandt werden, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen (Art. 8 Abs. 3 QRL). Gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c der QRL sind bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz - so der Titel von Kapitel II der QRL - die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter zu berücksichtigen.

Nach Art. 8 Abs. 1 QRL ist die Frage einer in einem Teil des Hoheitsgebietes des Herkunftslandes bestehenden Schutzalternative im Rahmen der abschließenden **Verfolgungsprognose** zu prüfen. Somit soll es nach der Richtlinie nicht mehr in erster Linie um die Prüfung gehen, ob im Zeitpunkt der Flucht innerhalb des Herkunftsstaates interne Schutzzonen als Alternative zur **Flucht** bestanden, sondern darum, ob im Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchstabe a RL) derartige Zonen als Alternative zum internationalen **Schutz** zur Verfügung stehen. Nach der Auffassung des Gerichts bedarf es deshalb im Rahmen der Entscheidung über den Flüchtlingsstatus keiner rückschauenden Prognose als Vorfrage für die Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes mehr; war der Antragsteller vor seiner Ausreise in einem Teil seines Herkunftslandes von Verfolgung betroffen, ist er unbeschadet bestehender interner Fluchtalternativen im Sinne der bisherigen deutschen Rechtsprechung als vorverfolgt anzusehen (Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung - Erläuterungen zur Richtlinie 2004/83/EG, § 14 Rn. 10).

Die Prüfung des Vorhandenseins einer internen Schutzalternative setzt die nach den tatsächlichen Verhältnissen des Herkunftslandes zu treffende Feststellung voraus, dass sie hinreichende Sicherheit vor (erneuter) politischer Verfolgung gewährleistet. Dieser Schutz vor Verfolgung muss am Maßstab der QRL gemessen werden, d. h. am Ort des internen Schutzes darf keine begründete Furcht vor Verfolgung bestehen. Dabei ist von einer Regelvermutung der landesweiten Verfolgung durch staatliche Akteure auszugehen; auch die nationale Rechtsprechung geht davon aus, dass der interne Schutzeinwand regelmäßig nur bei Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure Anwendung finde (Marx, aaO, § 14 Rn. 20 unter Hinweis auf BVerfGE 81, 58). Nur ausnahmsweise sei es gerechtfertigt, bei Verfolgungen durch staatliche Behörden das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative zu prüfen („mehrgesichtiger“ Staat, BVerwG, InfAusIR 1994, 375).

Neben der Verfolgungssicherheit kann vom Antragsteller vernünftigerweise nur dann erwartet werden, dass er den verfügbaren internen Schutzort aufsucht, wenn unter Berücksichtigung seiner persönlichen Lebensumstände dieser für ihn **zumutbar** ist. Insbesondere für die Beurteilung der konkreten Lebensverhältnisse legt Art. 8 Abs. 2 QRL den Mitgliedsstaaten eine konkrete, die persönlichen Umstände im Entscheidungszeitpunkt umfassende Bewertung auf. Die generalisierende Betrachtungsweise der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist nach Ansicht des Gerichts insoweit mit der Richtlinie unvereinbar und damit überholt (Marx, aaO, Rdnr. 41).

Gemäß Erwägungsgrund Nr. 3 der QRL stellen die Genfer Konvention und das Protokoll einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar. Die von Marx mit „Zumutbarkeitsbegriff“ umschriebenen Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 QRL müssen sich an dem sich aus Art. 1 A Nr. 2 GFK entnehmbaren menschenrechtlichen Schutzbedürfnis messen lassen.

„Die Elemente des Flüchtlingsbegriffs (*der GK*) reflektieren ein menschenrechtliches Schutzbedürfnis. Sie verkörpern ein konkretes menschenrechtliches Schutzinstrument für bestimmte Menschenrechtsverletzungen. Der Flüchtlingsbegriff gewährt Personen, welche die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllen, mehr Freiheiten, als ihnen in ihrem Herkunftsland eingeräumt wurden. Daraus folgt, dass die Feststellungsbehörde den Zumutbarkeitsbegriff als Schutzstandard verstehen muss, den die Konvention vorsieht und nicht als ein vages dem Belieben anheim gestelltes Konzept“ (Marx, aaO, Rdnr. 46). Hieraus folgt nach dieser zitierten Ansicht, dass dem Flüchtlingsantragsteller ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Unterstützung am Ort des internen Schutzes zuteil werden muss, der gebotene interne Schutz ist deshalb nicht gewährleistet, wenn der Antragsteller unter Berücksichtigung seiner persönlichen Lebensverhältnisse keine reale Möglichkeit zum wirt-

schaftlichen Überleben hat. Dieser aus dem dargelegten Verständnis von Art. 8 Abs. 1 QRL gewonnene Standard ist offener und oberhalb des Maßstabes bisheriger nationaler Rechtsprechung anzusehen, welche insoweit bei der Prüfung der inländischen Fluchtalternative lediglich berücksichtigt, ob der Antragsteller dort nichts anderes zu erwarten hat, als ein „dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“ (BVerwG, NVwZ-RR 1991, 442).

Berücksichtigt man, dass der so beschriebene menschenrechtliche Schutzstandard nach den individuellen Verhältnissen des Antragstellers real verfügbar sein muss und als individuelle Faktoren Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, vorangegangener Aufenthalt, örtliche und familiäre Bindungen, Geschlecht, Alter, ziviler Status, Lebenserfahrung, soziale Einrichtungen, gesundheitliche Versorgung und verfügbares Vermögen (Marx, aaO, Rdnr. 58) sowie die kumulative Wirkung sämtlicher Besonderheiten von Bedeutung sind, lässt sich eine generalisierende, abstrakte Beurteilung eines Landesteils als zumutbare interne Schutzalternative nicht vornehmen.

Die nachfolgend dargestellten tatsächlichen Verhältnisse in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens für ethnische geflohene Tschetschenen lassen daher an dem oben dargelegten Verständnis von Art. 8 QRL gemessen lediglich die Bewertung zu, ob grundsätzlich innerhalb der Russischen Föderation Landesteile vorhanden sind, die geeignet sind, einen solchen Schutzstandard zu vermitteln. Gleichwohl bedarf es in jedem Einzelfall einer konkreten Subsumtion unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse.

Die heutige Lage ethnischer Tschetschenen, insbesondere der aus Tschetschenien geflohenen Binnenflüchtlinge und Rückkehrer, lässt sich wie folgt skizzieren:

Nach wie vor sind ethnische Tschetschenen Ziel benachteiligender Praktiken der Behörden. Menschenrechtsorganisationen berichten glaubwürdig über verstärkte Personenkontrollen und Wohnungsdurchsuchungen, zum Teil ohne rechtliche Begründung, Festnahmen, Strafverfahren aufgrund fingierter Beweise und Kündigungsdruck auf Arbeitgeber und Vermieter. Offensichtliche Diskriminierungen wie das Fälschen von Beweismitteln oder die Verfolgung durch die Miliz sind im Vergleich zum ersten Tschetschenienkrieg seltener geworden. Subtile Formen der Diskriminierung bestehen fort. Tschetschenen haben zum Beispiel weiterhin Schwierigkeiten, eine Wohnortregistrierung auf legalem Wege zu erlangen (AA, Lagebericht Russische Föderation (einschließlich Tschetschenien), Stand Juli 2006, vom 18.08.2006, Lagebericht v. 17.03.2007). In der Russischen Föderation leben außerhalb Tschetscheniens nach UN-Angaben im April 2006 noch 24.162 tschetschenische Binnenvertriebene in Inguschetien (8.828 in Übergangslagern und 15.334 in Privatunterkünften). Weitere Binnenvertriebene halten sich in den nordkau-

kasischen Nachbarrepubliken auf: Ca. 10.000 in Dagestan, 4.000 in Nordossetien, 10.000 in Kabardino-Balkarien und 23.000 in Karatschajewo-Tscherkessien. Darüber hinaus gibt es praktisch in allen russischen Großstädten eine große tschetschenische Diaspora: Nach Angaben der tschetschenischen Vertretung in Moskau halten sich dort ca. 200.000 Tschetschenen auf, davon die Mehrzahl illegal. Laut Volkszählung von 2002 gibt es in Moskau lediglich 14.465 offiziell registrierte Tschetschenen. 70.000 Menschen leben im Gebiet Rostov, 40.000 in der Region Stavropol und 30.000 in der Wolgaregion (Angaben des tschetschenischen Parlamentspräsidenten im Juni 2006). Die Gesamtzahl der tschetschenischen Binnenflüchtlinge wird mit ca. 500.000 angegeben. Die Lebensbedingungen für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung haben sich nach Angaben von internationalen Hilfsorganisationen in Tschetschenien selbst in letzter Zeit etwas verbessert, in den Nachbarrepubliken Dagestan, Inguschetien und Kabardino-Balkarien hingegen eher verschlechtert. Die Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan sind durch den Tschetschenienkonflikt am meisten betroffen, in diesen beiden Teilrepubliken wird die Sicherheitslage inzwischen von internationalen Organisationen (u. a. UN) schlechter als in Tschetschenien eingeschätzt. Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen kommt es in Inguschetien zu schweren Menschenrechtsverletzungen einschließlich extralegalen Tötung und dem „Verschwinden“ von Zivilisten, verübt durch russische wie einheimische Sicherheitskräfte (und tschetschenische Rebellen, denen sich immer mehr Inguschen anschließen). Nach der Geiselnahme von Beslan 2004 und den Kämpfen in Naltschik im Herbst 2005 sind auch die vormalig ruhigen Republiken wie Kabardino-Balkarien und Nordossetien zunehmend in die Gewaltspirale einbezogen worden. Föderale und republikanische Sicherheitskräfte haben nach den Kämpfen in Naltschik mit Säuberungsoperationen reagiert; willkürliche Verhaftungen, Verschwindenlassen, Folter und Mord an „Terrorverdächtigen“ sind nach übereinstimmenden Angaben aller Beobachter im ganzen Nordkaukasus an der Tagesordnung.

Tschetschenen steht wie allen russischen Staatsbürgern formal zwar das Recht der freien Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthalts in der Russischen Föderation zu, dieses Recht wird in der Praxis an vielen Orten (insbesondere in großen Städten wie z. B. Moskau und St. Petersburg) durch die Verwaltungsvorschriften stark erschwert. Die dort in den großen Städten bestehenden Zuzugsbeschränkungen gelten zwar unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wirken sich jedoch im Zusammenhang mit anti-kaukasischer Stimmung stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen aus, sich legal dort niederzulassen. Nach Moskau zurückgeführte Tschetschenen haben deshalb in der Regel nur deshalb eine Chance, in der Stadt Aufnahme zu finden, wenn sie genügend Geld haben oder auf ein Netzwerk von Bekannten oder Verwandten zurückgreifen können. Die das ursprüngli-

che Propiska-System ersetzende Registrierung (gegenwärtiger Aufenthaltsort = vorübergehende Registrierung, Wohnsitz = dauerhafte Registrierung) legalisiert den Aufenthalt und ermöglicht den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen und zum kostenlosen Gesundheitssystem sowie zum Bezug von Rentenleistungen. Voraussetzung für eine dauerhafte Registrierung ist der Nachweis des Vorhandenseins von Wohnraum. In den Regionen Krasnodar und Stavropol in Südrussland als neben Inguschetien und Moskau größte tschetschenische Diaspora innerhalb der Russischen Föderation ist eine Registrierung grundsätzlich leichter möglich als in Moskau, u. a. deshalb, weil Wohnraum dort erheblich billiger ist als in Moskau. Eine Registrierung ist in vielen Landesteilen gleichwohl erst oft nach Intervention von NROs, Dumaabgeordneten oder anderen einflussreichen Persönlichkeiten oder durch Bestechung möglich. Weitere Voraussetzung für eine Registrierung ist der ab 2004 geltende neue russische Inlandspass (siehe dazu unten).

Nicht registrierte Tschetschenen können innerhalb Russlands allenfalls in der tschetschenischen Diaspora untertauchen und dort überleben. Wie ihre Lebensverhältnisse sind, hängt insbesondere davon ab, ob sie über Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse verfügen. Menschenrechtler beklagen eine Zunahme von Festnahmen wegen fehlender Registrierungen oder aufgrund manipulierter Ermittlungsverfahren (vgl. insgesamt zum Vorstehenden: AA, Lagebericht 18.08.2006, Lagebericht vom 17.03.2007).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in ihrem Tschetschenien-Update von November 2005 (Klaus Ammann, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Tschetschenien, 07.11.2005) davon, dass der Druck auf tschetschenische intern Vertriebene (tschetschenische Binnenflüchtlinge in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens) zu einer Rückkehr nach Tschetschenien zugenommen hat. Mit Entschädigungsversprechungen und physischer Gewalt wurden und werden sie zur Rückkehr nach Tschetschenien gedrängt. Die letzten drei Zeltlager in Inguschetien seien in der ersten Hälfte des Jahres 2004 offiziell geschlossen worden. Nach Angaben des UNHCR sei im Juni 2004 mit einer Zahl von ca. 48.000 tschetschenischen Internvertriebenen in der Russischen Föderation auszugehen gewesen. Die Lage der Tschetschenen in der übrigen RF habe sich nicht verbessert. Es werde ihnen systematisch der von der Föderationsregierung verwandte Status der „Zwangsmigranten“ verweigert, nur Zwangsmigranten könnten jedoch legal arbeiten oder Grundstücke erwerben. Nach wie vor herrsche in der RF eine stark anti-tschetschenische Stimmung, Diskriminierungen und Misshandlungen sowohl durch Privatpersonen als auch durch Beamte in Uniform seien weit verbreitet. Tschetschenen

müssten willkürliche Verhaftungen, konstruierte Anklagen, illegale Identitätskontrollen, aber auch Angriffe durch Gruppen von Privatpersonen über sich ergehen lassen. Laut russischem Innenministerium seien in der ersten Hälfte des Jahres 2004 1.058 Gesetzeshüter vor Gericht gezogen worden wegen Misshandlungen, die Zahl solcher Fälle sei somit um 30 % gestiegen im Vergleich zur Vorjahresperiode. Trotzdem herrsche nach wie vor ein Klima der Straflosigkeit, oftmals schauten die Justizbehörden weg. Der Konflikt in Tschetschenien trage dabei direkt zur Brutalisierung der Gesetzeshüter bei, da Polizisten aus ganz Russland gemäß einem Rotationssystem für sechs Monate nach Tschetschenien geschickt würden. Dort „lernten“ sie willkürliche und gewalttätige Methoden, die sie anschließend in ihren Heimatstädten zur Anwendung brächten. Insbesondere in der Folge von Terroranschlägen habe die Polizei jeweils „Revancheaktionen“ durchgeführt gegen ethnische Tschetschenen und andere Menschen kaukasischer Herkunft. Vertriebenen aus Tschetschenien werde der Zugang zu Identitätspapieren noch erschwert. Sie könnten ihren Inlandspass nur in Tschetschenien ausstellen oder erneuern lassen, die Reise dorthin sei jedoch mit hohen Kosten für Bestechungsgelder und vielerlei Gefahren verbunden. Für einen Inlandspass müsse man 50 bis 100 Euro an Bestechungsgeldern zahlen. Laut „Memorial“ stimme die Auffassung nicht, an kleineren Orten ließe sich ohne Registrierung leben oder es sei dort einfacher, eine solche zu erhalten. Auf ihren Inlandspass müssten Tschetschenen in der Regel viel länger warten als andere Bürger des Landes, zum Teil Monate oder gar Jahre. Keinen Pass zu haben könne gefährlich sei - verschiedentlich seien Menschen aufgrund fehlender Dokumente von den Sicherheitskräften festgehalten und teils misshandelt worden. Zur Situation in den Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan führt die Schweizerische Flüchtlingshilfe aus, dass sich die Situation der Sicherheitslage stark verschlechtert habe.

Die Menschenrechtsorganisation Memorial führt in ihrem Bericht „Menschen aus Tschetschenien in der Russischen Föderation, Juli 2005 bis Juli 2006 zur Situation der innerhalb der RF vertriebenen Tschetschenen aus, dass es keine Strukturen gebe, die Binnenvertriebenen Wohnraum, Arbeit oder materielle Unterstützung gewährleisten würden. Nach dem zweiten Tschetschenienkrieg habe sich die Zahl derjenigen Menschen aus Tschetschenien, die den Status eines „unfreiwilligen Umsiedlers“ erhalten hätten, auf 12.000 reduziert, hierbei handele es sich indes nicht um ethnische Tschetschenen, sondern um Angehörige anderer Ethnien. Die Registrierung von Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens sei ein großes Problem, meistens seien Vermieter nicht bereit, Tschetschenen eine Registrierung zu unterschreiben, um keine Schwierigkeiten mit der Miliz zu bekommen. Es bedürfe manchmal jahrelanger Anstrengungen, um eine Registrierung mit Hilfe anderer durchzusetzen. Umsiedler aus Tschetschenien ohne gültige Registrierung hätten

mit vielen Problemen zu kämpfen, sie erhielten keine kostenlose medizinische Hilfe, obwohl sie diese aufgrund ihrer Vertriebenensituation dringend benötigten. Wer nicht registriert sei, könne nur eine Arbeit ohne Arbeitsvertrag annehmen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 122 sei der Empfang von staatlichen Unterstützungsgeldern und Renten bei fehlender Registrierung nicht möglich. Die Verfolgung der Tschetschenen habe sehr unterschiedliche Formen: Unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung würden sie gesetzeswidrig verhaftet und beschuldigt. Memorial berichtet sodann von mehreren Einzelfällen unrechtmäßiger Strafverfolgung gegenüber Tschetschenen und stellt sodann fest, dass sich Dutzende von Tschetschenen nach wie vor aufgrund falscher Anklagen in Haft in der RF befänden.

Aus dieser Auskunftslage schließt das Gericht zunächst einmal, dass innerhalb der Russischen Föderation außerhalb der Nordkaukasusgebiete für ethnische Tschetschenen, die aus Tschetschenien geflüchtet sind oder aus dem Ausland in die Russische Föderation zurück kehren, grundsätzlich Regionen vorhanden sind, in denen hinreichende Sicherheit vor Verfolgung besteht. Dies gilt jedenfalls für solche Personen, bei denen ein landesweites Verfolgungsinteresse russischer Behörden wegen einer hervorgehobenen Bedeutung im tschetschenischen Widerstand nicht anzunehmen ist.

Angesichts der Zahl der innerhalb der Russischen Föderation außerhalb des Nordkaukasus lebenden tschetschenischen Binnenflüchtlinge (angesichts der o. g. Zahlen dürfte es sich hierbei nach ungefährender Schätzung um ca. 300.000 bis ca. 350.000 handeln) kann auch angesichts der nicht zu verkennenden schwierigen Lage der Tschetschenen innerhalb der Russischen Föderation indes nicht davon ausgegangen werden, dass in der gesamten Russischen Föderation die Gefahr ethnisch oder politisch motivierter Übergriffe mit der erforderlichen asylrelevanten Eingriffsintensität von staatlicher oder sonstiger dritter Seite als reale, d. h. mehr als nur entfernt liegende Möglichkeit besteht. Zwar scheiden nach den obigen Darlegungen Regionen wie Inguschetien, Dagestan, Karbaidino-Balkarien und möglicherweise auch die südrussischen Regionen Stawropol und Krasnodar als solche Orte mit hinreichender Verfolgungssicherheit aus. Indes ist davon auszugehen, dass eine große Anzahl der aus Tschetschenien geflohenen ethnischen Tschetschenen in den übrigen Gebieten der Russischen Föderation, insbesondere auch in der Wolgaregion, nicht der Gefahr erneuter Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 9 QRL ausgesetzt sind.

Diese Einschätzung entspricht soweit ersichtlich der mehrheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung (VGH München, Urteil vom 31.01.2005, 11 B 02.31597 - zitiert nach Juris -; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.01.2007, 13 LA 67/06 - zitiert nach Juris-, OVG

Schleswig, Urteil vom 03.11.2005, 1 LB 259/01 - zitiert nach Juris-; VGH Baden Württemberg, Urteil vom 25.10.2006, A 3 S 46/06 - zitiert nach Juris -; auch die im Ergebnis die Zumutbarkeit einer internen Schutzalternative verneinenden Entscheidungen des OVG Magdeburg vom 31.03.2006 und des Hess. VGH vom 02.02.2006 -1 E 519/02. A (3) - gehen insoweit vom Vorhandensein verfolgungsfreier Regionen innerhalb der russischen Föderation aus).

Ob ein solcher verfolgungsfreier Ort den Anforderungen an die Zumutbarkeit eines dortigen Aufenthaltes gerecht wird, ist - wie oben ausgeführt - anhand eines gemischt objektiv-individuellen Maßstabes zu beurteilen. Grundsätzlich geht die Kammer indes davon aus, dass die Erlangung einer den Mindestanforderungen an ein gesellschaftlich und wirtschaftlich menschenwürdiges Dasein entsprechenden Existenzmöglichkeit auch für tschetschenische Binnenvertriebene und Rückkehrer möglich ist.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass nach der oben zitierten Auskunftslage auch für tschetschenische Volkszugehörige der Erhalt einer dauerhaften Registrierung jedenfalls außerhalb der Großstädte wie Moskau und St. Petersburg grundsätzlich möglich ist, wenngleich diese dauerhafte Registrierung auf bürokratische Hemmnisse und Widerstände treffen kann und oftmals erst mit der - allerdings auch zumutbaren - Inanspruchnahme von gerichtlicher Hilfe oder durch Unterstützung Dritter wie Menschenrechtsorganisationen möglich ist.

Der für die Registrierung erforderliche Besitz eines neuen Inlandspasses kann dabei grundsätzlich unterstellt werden.

Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist davon auszugehen, dass in Übereinstimmung mit den Angaben des Leiters der Pass- und Visaabteilung im tschetschenischen Innenministerium vom 23.09.2004 fast alle 770.000 Bewohner Tschetscheniens, die noch die alten sowjetischen Inlandspässe hatten, neue russische Pässe erhalten haben (Auswärtiges Amt, Lagebericht Russische Föderation (einschließlich Tschetschenien) vom 17. März 2007). Sollte im Einzelfall der für eine jedenfalls dauerhafte Registrierung erforderliche Inlandspass nicht vorhanden sein, ist ein neuer Inlandspass auch für tschetschenische Volkszugehörige in der Regel mit zumutbarem Aufwand erlangbar. An der unter Berücksichtigung der früheren Auskunftslage getroffenen Einschätzung, die Ausstellung setze regelmäßig eine - im Einzelfall unzumutbare - Rückkehr nach Tschetschenien voraus, hält das Gericht unter Zugrundelegung der neueren Auskunftslage nicht mehr fest.

Das Auswärtige Amt teilt im Lagebericht vom 13.01.2008 mit, russische Staatsangehörige, die seit dem 01.07.2004 (Ende der Umtauschfrist für sowjetische Inlandspässe) kein

gültiges Personaldokument vorweisen könnten, müssten eine Geldstrafe zahlen, erhielten ein vorläufiges Personaldokument und müssten bei dem für sie zuständigen Meldeamt die Ausstellung eines neuen Inlandspasses beantragen. Dies könne dabei seit Inkrafttreten der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 779 vom 20.12.2006 „am Wohnort, Aufenthaltsort oder dem Ort der Antragstellung“ erfolgen. Der Inlandspass ermögliche die Abholung der Pension vom Postamt, die Arbeitsaufnahme, die Eröffnung eines Bankkontos, aber auch den Kauf von Bahn- und Flugtickets. In seiner Auskunft an das VG Köln vom 04.12.2007 teilt das Auswärtige Amt mit, russische Staatsangehörige könnten mit einem Rückkehrausweis in die Russische Föderation einreisen und eine zeitliche Registrierung erhalten. Mit dieser zeitlichen Registrierung könnten sie sich einen neuen Inlandspass ausstellen lassen, den sie für eine ständige Registrierung bei den zuständigen Behörden des Ortes, an dem sie sich niederlassen wollten, vorlegen müssten. Die Ausstellung eines Passes könne dabei seit Inkrafttreten der Verordnung der Regierung der russischen Föderation Nr. 779 vom 20.12.2006 „am Wohnort, Aufenthaltsort oder dem Ort der Antragstellung“ erfolgen. Für eine ständige Registrierung sei der Nachweis einer Mietwohnung ausreichend. Der Direktor der Fakultät für Rechtswissenschaft - Seminarabteilung für Ostrechtsforschung - der Universität Hamburg stellt in seinem Gutachten an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 09.05..2007 hierzu fest, der Inlandspass werde nach der seit Dezember 2006 geltenden Regelung am Wohnort, am Aufenthaltsort oder am Ort der Antragstellung ausgestellt. Zuständig sei der Pass- und Visumsdienst, der dem föderalen Migrationsdienst unmittelbar untergeordnet sei und im Geschäftsbereich des Innenministeriums der Russländischen Föderation ressortiere. Bis zum Dezember 2006 bzw. Februar 2007, d. h. zur Novellierung der Passordnung sei die Passausstellung grundsätzlich (nur) am Wohnort erfolgt. Eine Ausnahme habe nur für „Bürger, die keinen Wohnsitz haben“ gegolten. Für sie habe die Innenbehörde die Passausstellung am Aufenthaltsort vorgenommen. Dementsprechend sei der Pass während der Tschetschenien-Kriege für diejenigen, die ihren (förmlichen) Wohnsitz in Tschetschenien hatten, kriegsbedingt jedoch Tschetschenien verlassen hatten bzw. verlassen mussten, häufig - als Ausnahme - auch an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort erneuert worden. Seit etwa 2004/2005, d. h. seitdem die Lage in der Republik Tschetschenien sich deutlich beruhigt habe, seien die Behörden zu dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren der Passausstellung bzw. Passverlängerung nach der Passordnung von 1997 am Wohnsitz zurückgekehrt. Dieses gesetzliche Verfahren sei durch die Novellierung der Passordnung verändert worden.

Aus diesen Auskünften schließt das Gericht, dass Tschetschenen nicht mehr grundsätzlich gezwungen sind, zwecks Ausstellung des Inlandspasses zunächst eine Rückkehr

nach Tschetschenien zu unternehmen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass Tschetschenen in der Rechtswirklichkeit ausnahmslos gezwungen werden, abweichend von den gesetzlichen Regelungen den Inlandspass in Tschetschenien zu beantragen. Allerdings führt der Direktor der Fakultät für Rechtswissenschaften - Seminarabteilung für Ostrechtsforschung - der Universität Hamburg in seinem Gutachten vom 08.08.2007 an den Hessischen VGH aus, die Wirklichkeit unterscheide sich von der Rechtslage. Dies gelte gerade für Bürger tschetschenischer Volkszugehörigkeit. In vielen Regionen würden verschärfte Meldebestimmungen gelten, die zwar nicht ausdrücklich gegen Tschetschenen gerichtet seien, in der Praxis aber bevorzugt (auch) auf bzw. gegen sie angewendet würden. Verschiedentlich würden die Antragsteller zusätzlichen Maßnahmen unterworfen, die an die Behandlung von Straftätern gemahnten, wie die Abnahme der Fingerabdrücke, die Anfertigung von Fotos frontal und von der Seite, die Erfassung in besonderen Listen usw. Von einer restriktiven Verwaltungspraxis in bestimmten Regionen geht auch der UNHCR in seiner Auskunft vom 08.10.2007 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof aus.

Diesen Auskünften lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass Tschetschenen trotz der nunmehr erfolgten Novellierung der Passordnung ein Inlandspass abweichend von diesen Regelungen nach wie vor nur in Tschetschenien ausgestellt wird. Aus dem Umstand, dass Tschetschenen besonders in Moskau und in anderen großen städtischen Zentren vielfach unerwünscht sind und dass sie an anderen Orten, um den lokalen Arbeitsmarkt zu schützen und den internen „Fluss“ von Migranten zu kontrollieren, Opfer restriktiver Registrierungspraktiken werden (UNHCR, Auskunft vom 08.10.2007 an Hessischen VGH) kann nicht zugleich geschlossen werden, dass - wie dies die frühere Rechtslage vorsah - grundsätzlich zunächst eine Rückkehr nach Tschetschenien zwecks Ausstellung des erforderlichen neuen Inlandspasses notwendig ist.

Ist somit grundsätzlich von der Möglichkeit einer dauerhaften Wohnsitzregistrierung innerhalb der russischen Föderation auch für ethnische Tschetschenen auszugehen, kann auch die Möglichkeit einer dauerhaften wirtschaftlichen Existenzsicherung angenommen werden. Auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie am Ort der internen Schutzalternative, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können (BVerwG, Urteil vom 01.02.2007 - 1 C 24.06 -, zitiert nach Juris). Von

dem grundsätzlichen Vorhandensein solcher Erwerbsmöglichkeiten ist in der Russischen Föderation auszugehen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Anteil der sogenannten „Schattenwirtschaft“ am Bruttoinlandsprodukt bis zu 40 % beträgt und somit einen erheblichen Faktor erwerbswirtschaftlicher Einkommenserzielung darstellt. Zwar ist in ländlich strukturschwachen Gebieten - anders als in größeren Städten und Ballungszentren wie Moskau und St. Petersburg - die in der Russischen Föderation bei 7,2 % liegende durchschnittliche Arbeitslosenquote erheblich höher, indes ist hier allerdings auch der nicht unerhebliche Anteil des informellen Sektors und der Subsistenzwirtschaft auf dem Lande zu berücksichtigen.

Liegen mithin keine Anhaltspunkte im Einzelfall dafür vor, dass durch etwa erhebliche Einschränkungen in der Erwerbsmöglichkeit oder anderer sonstiger individueller Umstände ein dauerhaftes Leben außerhalb der Illegalität mit der Möglichkeit der Sicherung wirtschaftlicher und sozialer Mindestanforderungen an ein menschenwürdiges Überleben nicht möglich ist, ist somit grundsätzlich für tschetschenische Volkszugehörige von dem Vorhandensein einer internen Schutzalternative innerhalb der Russischen Föderation auszugehen.

Bezogen auf die Klägerinnen folgt hieraus, dass ihnen zugemutet werden kann, innerhalb der Russischen Föderation außerhalb der Gebiete des Nordkaukasus bei einer heutigen Rückkehr in die Russische Föderation die Möglichkeit eines internen anderweitigen Schutzes vor Verfolgung in Anspruch zu nehmen.

Soweit die Beklagte indes die Anträge auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs.7 AufenthG abgelehnt hat, sind die Bescheide rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten. Sie haben einen Anspruch auf Feststellung, dass in ihrer Person ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation besteht.

In Bezug auf die Klägerinnen liegt jeweils ein Abschiebeverbot aus krankheitsbedingten Gründen nach § 60 Abs.7 AufenthG vor.

Nach bisher ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs.6 S.1 AuslG - die auf die Vorschrift des insoweit wortgleichen § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG übertragbar ist - leiten sich die Abschiebungshindernisse des § 53 AuslG aus der Unzumutbarkeit des Aufenthaltes im Zielstaat ab und gelten damit ausschließlich für Gefahren, die mit der Abschiebung gerade in den Zielstaat verbunden sind (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997 - 9 C 40/96 -, BVerwGE 105, 187 = NVwZ 1999, 31 und Urteil vom

09.09.1997 - 9 C 48/96 -, InfAuslR 1998, 125). Hiervon erfasst sind auch die im Zielstaat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintretenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen, die aus einer wesentlichen oder sogar lebensgefährdenden Verschlimmerung einer schon vor der Abschiebung bestehenden Krankheit resultieren, auch wenn diese Gefahr durch die individuelle Konstitution des betroffenen Ausländers bedingt ist. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG setzt nicht voraus, dass die anzunehmende Gefahr für Leib und Leben aus einem Eingriff oder störenden Verhalten folgt; auch das Zusammenwirken mit anderen - ggf. auch anlagebedingten - Umständen kann den Tatbestand eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses begründen. Nach diesen Grundsätzen kann eine Erkrankung für den Fall ihrer Behandlungsbedürftigkeit auf der einen Seite und einer unzureichenden Behandelbarkeit im Zielstaat auf der anderen Seite grundsätzlich geeignet sein, eine konkrete erhebliche Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG zu begründen (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524; Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13/97 -, NVwZ 1998, 973; Urteil vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 -).

Eine solche „erhebliche“ Gefahr im Sinne dieser Vorschrift wäre indes nur dann gegeben, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist, d. h. wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde. Sie wäre „konkret“, wenn der Betroffene alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Urteile vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 [grundlegend] und vom 29. Juli 1999, Juris und vom 15. Oktober 1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24).

Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG ist, dass sich die vorhandene Erkrankung aufgrund ziel staatsbezogener Umstände alsbald nach der Rückkehr wesentlich verschlimmert; eine Verengung der Prüfung des Gefahrenbegriffs von § 60 Abs. 7 S 1 AufenthG auf eine „lebensbedrohliche Situation“ im Zielstaat entspricht nicht dem bei Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zugrunde zu legenden Malistab (BVerwG, Beschluss v. 17.10.2006, 1 C 18.05).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist bei den Klägerinnen jeweils von dem Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Erkrankung auszugehen, die sich im Fall der Rückkehr in die Russische Föderation auf Grund der dort faktisch für sie nicht erlangbaren medizinischen Versorgung alsbald wesentlich verschlimmern wird.

Nach den vorgelegten ausführlichen ärztlichen Gutachten der die Klägerinnen seit 2006 behandelnden Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie bestehen bei beiden Klägerinnen nach wie vor behandlungsbedürftige schwere psychische Erkrankungen, die im Fall fehlender medikamentöser und therapeutischer Weiterbehandlung zu einer akuten und erheblichen Verschlechterung (schwere Depression, erhöhte Suizidalität) führen würden.

Weder aus Schilderungen der Klägerinnen bezüglich Art, Dauer und Inhalt der bisherigen Behandlung noch aus dem Vorbringen zu den diese Erkrankungen wesentlich auslösenden Ereignissen im Heimatland haben sich tatrichterliche Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten fachpsychiatrischen Gutachten ergeben.

Die Klägerin zu 2) hat in der mündlichen Verhandlung zur vollständigen Überzeugung des Gerichts vollkommen glaubhaft die erlittenen Misshandlungen und die auslösenden Ereignisse geschildert. Die Klägerin zu 2) stand bei der Wiedergabe dieser Vorgänge ersichtlich unter extremer seelischer Anspannung und Belastung, ihr Aussageverhalten war diesbezüglich vollkommen glaubwürdig. Die Schilderungen der Ereignisse im Heimatland sind auch von beiden Klägerinnen in den getrennt durchgeführten und ausführlichen gerichtlichen Anhörungen in glaubhafter und überzeugender Übereinstimmung erfolgt. Es haben sich keine Widersprüche in den maßgebenden Einzelheiten und Geschehensabläufen ergeben, ohne dass das jeweilige Vorbringen auch nur ansatzweise den Eindruck der Wiedergabe von auswendig erlernten oder abgesprochenen Sachverhalt erweckt hat. Für das Gericht haben sich somit keine Zweifel an den traumaauslösenden Ereignissen ergeben.

Nach der Auskunftslage ist auch davon auszugehen, dass die Klägerinnen insbesondere die erforderliche psychotherapeutische Behandlung im Heimatland nicht erhalten können. Nicht nur fehlende Behandlungsmöglichkeiten im medizinischen Sektor sind als einziger Grund für die Zubilligung eines Abschiebeverbotes anzuerkennen, vielmehr sind sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände, die zur Verschlimmerung einer Krankheit führen können, in die Beurteilung mit einzubeziehen, so etwa die tatsächliche Nichterlangbarkeit einer an sich grundsätzlich vorhandenen medizinischen Behandlungsmöglichkeit aus finanziellen oder in sonstigen persönlichen Gründen (BVerwG, B. v. 17.10.2006, aaO).

Theoretisch ist die medizinische Grundversorgung in der Russischen Föderation gewährleistet, aufwändigere Behandlungen sind zumindest in den Großstädten St. Petersburg und Moskau nach technischem Wissen und Ausstattung möglich. Dabei werden in der Praxis zumindest aufwändigere Behandlungen nur nach privater Zahlung durchgeführt (AA, Lagebericht Russische Föderation, Stand Juli 2006, 18.08.2006).

Es steht indes nicht zu erwarten, dass den Klägerinnen die erheblichen finanziellen Mittel für eine länger andauernde psychotherapeutische Behandlung und Medikation angesichts der schwierigen existentiellen Rückkehrbedingungen gerade auch für Bewohner aus Tschetschenien verbunden mit den erheblichen Registrierungsschwierigkeiten zur Verfügung stehen.

Die Bescheide der Beklagten waren bei dieser Sachlage hinsichtlich der Ziff. 3, und soweit den Klägerinnen die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht worden ist, aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO iVm § 167 VGO.